

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Tierärztlichen Klinik Gessertshausen Altano GmbH
Grasweg 2, 86459 Gessertshausen



§ 1 Anwendbarkeit

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Klinik und deren Mitarbeitern als Auftragnehmer (AN) einerseits und dem Auftraggeber (AG) andererseits.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden für den AG Vertragsbestandteil, wenn der Praxisinhaber bei Vertragsschluss den Halter ausdrücklich darauf hinweist oder wenn der AG durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses oder auf der offiziellen Homepage auf sie hinweist.
3. Die Klinik verschafft dem AG die Möglichkeit in zumutbarer Weise von dem Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

§ 2 Klinikbetrieb

1. Die Aufnahme erfolgt wochentags von 8.00 – 19.00 Uhr, für Notfälle jederzeit.
2. Hiermit weisen wir Sie darauf hin, dass wir bei Erstvorstellung Ihres Tieres personenbezogene Angaben für unsere Kundenkartei aufnehmen müssen und diese in unserer Datenbank abspeichern.
3. Besuche der aufgenommenen Tiere sind nur nach Vereinbarung möglich.
4. Ein Tier wird nur nach Terminvereinbarung herausgegeben. Die Klinik ist nicht verpflichtet, die Legitimität des Abholers zu überprüfen.
5. Aufnahme und Herausgabe des Tieres finden an der Klinik statt. Sobald das Tier wieder aus der Klinik abgeholt wird, trägt das Verlade- und Transportrisiko (Verletzung oder Tod des Tieres) der AG.
6. Auskünfte über Patienten erteilt nur der zuständige Tierarzt und nur an den AG oder einem von Ihm bevollmächtigte dritte Person. Außerdem ist der AG selbst für die Einziehung der gewünschten Informationen zuständig.
7. Das Betreten der Stallungen ohne Erlaubnis des jeweiligen zuständigen Tierarztes ist verboten. Ebenso ist es den tiermedizinischen Fachangestellten und Tierpflegern untersagt, irgendwelche Auskünfte über Patienten zu geben.

§ 3 Rechte und Pflichten des Halters (AG)

1. Der AG ist verpflichtet, Untugenden des Tieres, bekannte Unverträglichkeiten gegen Medikamente oder Futterstoffe, sowie chronische Erkrankungen bei der Aufnahme oder bei Bedarf schon vor der Aufnahme dem AN bekannt zu geben.
2. Der AG ist verpflichtet, nach Aufforderung durch den AN das Tier wieder entgegen zu nehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten des Klinikinhabers

1. Der zuständige Tierarzt der Klinik behandelt das Tier nach den anerkannten Regeln der tierärztlichen Kunst.
2. Der zuständige Tierarzt der Klinik ist berechtigt, die aus tierärztlicher Sicht erforderlichen Behandlungsmaßnahmen einschließlich Operationen oder sofortige Tötung des Tieres ohne ausdrückliche Genehmigung des Besitzers oder Eigentümers nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen. Der Maßstab für das pflichtgemäße Ermessen ergibt sich aus Absatz 1.
3. Eine Gewähr für das Gelingen einer Operation oder für eine erfolgreiche Behandlung wird nicht übernommen. Insbesondere ausgeschlossen sind Ansprüche auf Nachbesserung, Wiederholung einer Operation, Minderung des Honorars und Schadenersatz, letzteres auch im Hinblick auf etwaige Folgeschäden. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern richten sich nach dem Dienstvertragsrecht des BGB.
4. In der Obhut der Tierklinik wird das Tier artgerecht gehalten. Insbesondere sorgt die Klinik für ordnungsgemäße Aufstallung, Futter und gegebenenfalls Bewegung.
5. Bei Nichtabholung zur festgesetzten Zeit erklärt sich der Tierbesitzer mit der Rückbeförderung durch die Klinik einverstanden. Der An- und Abtransport wird nur auf Gefahr und Kosten des Tierbesitzers ausgeführt.

§ 5 Haftung

1. Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der AG Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unseres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
Von der vorstehenden Freizeichnung unberührt bleibt ferner die Haftung des AN für die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und auf die der Kunde vertrauen darf bzw. solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Der AG wird darauf hingewiesen, dass der Halter des Tieres für vom Tier verursachte Schäden weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet. Die Haftung für die Führung der Aufsicht über das Tier für Schäden am Tier während der Obhut ist auch vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem AG beschränkt.

3. Für durch Unglücksfälle, Infektionen oder durch irgendwelche anderen Umstände entstehenden Schäden oder Verluste an Tieren haftet die Klinik nicht. Von eventuellen Ansprüchen Dritter gegen die Klinik stellt der Auftraggeber die Klinik frei. Die Haftung für einen Schaden, die die Klinik als Tierhüter treffen könnte, wird unter Beachtung des §11, Ziff.7 AGBG ausgeschlossen. Die Klinik haftet nicht bei Abhandenkommen von Halftern, Decken, Bandagen, Leinen etc. Transportfahrzeuge, die auf dem Klinikgelände abgestellt werden, sind mit Diebstahlsperren zu versehen. Die Klinik haftet nicht für Beschädigung und Diebstahl von Fahrzeugen und Anhängern.

§ 6 Kosten/Nebenkosten

1. Die Futter- und Unterstellungskosten berechnen sich nach den zurzeit gültigen Tagessätzen. Nach Beendigung des Klinikaufenthaltes sind die Behandlungs- und Unterstellkosten sowie die sonstigen Auslagen nach der Gebührenordnung des AN sofort zu entrichten und zwar bei Abholung des Tieres. Dem AN steht bis zur vollständigen Bezahlung aller Kosten aus dem Behandlungsvertrag ein Pfandrecht an dem Tier zu. Insbesondere ist der AN berechtigt bei Zahlungsverweigerung oder durch Zahlungsverzug eine Verwertung des Tieres durch Versteigerung vorzunehmen.
2. Die voraussichtlichen Kosten für Untersuchung und Behandlung des Tieres sind nur Schätzungen des Tierarztes aus der zum Zeitpunkt der Schätzung abgegebenen Sicht. Sie sind daher nicht verbindlich. Bei längerem als dreiwöchigen Klinikaufenthalt wird nach dieser Zeit eine angemessene Anzahlung fällig.
3. Bei Behandlungen können Vorab- oder Zwischenzahlungen berechnet werden. Es werden nur Barzahlung, EC-Karte oder Kreditkarte akzeptiert. Die Klinik ist zur Prüfung der Legitimation des Abholers nicht verpflichtet.

§ 7 Tötung des Tieres

Stirbt ein Tier in der Klinik, so gelten bezüglich der Beseitigung des Tierkörpers die veterinär-rechtlichen Bestimmungen und es wird auf Kosten des Tierbesitzers entsorgt. Bei toten Tieren ist die Klinik berechtigt, Sektionen zu veranlassen.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Augsburg, soweit dies gesetzlich möglich ist.

§ 9 DL-InfoV

- 1. Geschäftsführer**
 - Dr. Robert Fitz
- 2. Kontaktdaten**
 - Grasweg 2 / 86459 Gessertshausen / Tel. 08238 96180,
 - Mail: r.fitz@tierklinik-gessertshausen.de
- 3. Approbationsbehörde**
 - Dr. Robert Fitz: München
- 4. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**
 - Tierärztliche Klinik Gessertshausen Altano GmbH: DE319496786
- 5. Gesetzliche Berufsbezeichnung**
 - Tierarzt / Mitglied in der Bayerischen Landestierärztekammer (Bavariastraße 7a, 80336 München)
- 6. Berufshaftpflichtversicherung**
 - Bayerische Versicherungskammer
- 7. Berufsrechtliche Regelungen**
 - Bundestierärzteordnung
- 8. Berufsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer**
 - Die Berufsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer ist in deutscher Sprache im Internet einzusehen unter <http://www.bltk.info/kammer.html>
- 9. Schlichtungsstelle**
 - Bayerische Landestierärztekammer
- 10. Preisangaben**
 - Die Vergütung tierärztlicher Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) vom 28.07.1999, geändert durch Verordnung vom 30.06.2008 (BGBl. IS. 1105 ff) und zuletzt geändert am 27.07.2017.